Dozent Dr. rer. nat. Dr. med. habil. HANS SZEWCZYK, Leiter der DDR-Leitinstitution für forensische Psychiatrie an der Nervenklinik der Charite, Humboldt-Universität Berlin

Besondere Probleme der Begutachtung im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zurechnungs- und Schuldfähigkeit

Die Mitwirkung von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen Strafverfahren dient dem im Ziel, die Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Angeklagten allseitig und gewissenhaft zu prüfen und festzustellen. Dem Sachverständigen obliegt es, durch ein wissenschaftlich erarbeitetes und begründetes Gutachten zur Klärung der der Entder Rechtspflegeorgane obliegenden Frage scheidung beizutragen, ob der Angeklagte zur Zeit der Tat zurechnungsfähig — bei Jugendlichen schuldfähig oder ob seine Fähigkeit, sich nach den durch die Tat gesellschaftlichen berührten Regeln des Zusammenlebeeinträchtigt oder bens entscheiden, aufgehoben war. Die Anforderung psychiatrischer und psychologi-Gutachten durch die Rechtspflegeorgane muß diese Fragestellung bezogen sein/1/. grundsätzlich auf Aus dem Gutachten können sich jedoch neben den Feststellungen zur Zurechnungs- oder Schuldfähigkeit auch Hinweise ergeben, die in anderer Weise für die allseitige und gerechte Beurteilung von Tat und Täter von Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit der Prüder psychischen Voraussetzungen fung strafrechtlicher Verantwortlichkeit befaßt sich der Gutachter in der Per-Regel ausführlich mit dem Lebensweg und der sönlichkeit des Angeklagten, seiner psychischen fassung zur Zeit der Tat, mit tatsituativen und die betreffenden Umständen. Daraus sich Hinweise ergeben auf solche von den Rechtspflegeorganen zu beurteilenden Fragen, wie

- die Täterpersönlichkeit,
- die psychische Verfassung des Täters vor und während der Tat,
- die der Tat zugrunde liegenden Motive,
- die Art und das Ausmaß der Schuld,
- den eventuellen Schuldausschluß,
- das Vorliegen eines Affekts i. S. der §§ 14, 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB,
- außergewöhnliche objektive oder subjektive Umstände, die die Entscheidungsfähigkeit des Angeklagten i. S. des § 14 StGB beeinträchtigt haben, oder besondere Tatumstände i. S. des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit minderten.
- die Analyse der gesamten Straftat.

Die Bedeutung der Begutachtung für die Prüfung von Art und Ausmaß strafrechtlicher Schuld

Aus den Feststellungen des Gutachters, besonders über die Persönlichkeit, den Affektzustand und das Motivationsgefüge zur Zeit der Tat, ergeben sich häufig Hinweise, die nicht nur für die Beurteilung der Zurechnungs- oder Schuldfähigkeit, sondern auch für die Beurteilung des Grades und der Art der Schuld eine Rolle spielen. Das Gutachten kann z. B. die Rechtspflegeorgane bei der Beantwortung der Frage unterstützen, ob ein Täter vorsätzlich oder fahrlässig, mit

1' Vgl. Amboß Roehl Wittenbeck. "Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit", NJ 1968 S. 581 ff.; Roehl, "Die gerichtliche Prüfung psychiatrischer Gutachten im Strafverfahren", NJ 1970 S. 355; Amboß Wittenbeck, "Die Voraussetzungen für die Beiziehung von psychiatrischen Sachverständigengutachten". Forum der Kriminalistik 1970. Heft 11. S. 521 ff.

unbedingtem oder bedingtem Vorsatz handelte oder ob das Ziel seiner Handlung eine Tötung oder lediglich eine Körperverletzung war.

In einem Strafverfahren war die Frage zu beurteilen, ob der 70jährige Angeklagte, der aus Eifersucht einem anderen Mann mit einem Spaten auf den Kopf geschlagen und ihm damit lebensgefährliche Verletzungen zugefügt hatte, mit Tötungsvorsatz handelte. Der Angeklagte hat immer wieder betont, daß er den Geschädigten nicht töten wollte. Er sei erregt gewesen und habe — ohne zu überlegen — nach einem an der Tür stehenden Gegenstand gegriffen, um damit zuzuschlagen.

Für die Prüfung dieser Aussagen des Angeklagten ergaben sich aus dem psychiatrischen Gutachten für Gericht wichtige Hinweise. Der Sachverständige festgestellt, daß bei dem Angeklagten ein über Altersentsprechende hinausgehender Hirnabbauprozeß der mit Störungen im Antriebsbereich vorliegt, affektiv-gefühlsmäßigen Bereich einhergeht. konstitutionell bedingte Neigung zu jähzornig-explosiblem Verhalten erfuhr in der Tatsituation eine krank-Steigerung. Angesichts dieser Persönlichheitsbedingte keitsstruktur des Angeklagten und der sich daraus ergebenden herabgesetzten Fähigkeiten zu einer diffesituationsgerecht abwägenden renzierten. Wesentliche bedenkenden Umsicht durfte nicht davon ausgegangen werden, daß ihm zur Tatzeit bewußt war, nach einem Spaten gegriffen und mit diesem zugeschlagen zu haben. Die altersbedingt eingeengte denkerische Leistungsfähigkeit mußte bei der Prüfung des Handlungsziels und der Vorsatzbildung berücksichtigt werden. In diesem Fall wurde festgestellt, daß der Angeklagte vermindert zurechnungsfähig ist.

Aus dem psychiatrischen Gutachten können sich auch Hinweise für die Schuldprüfung ergeben, wenn die volle Zurechnungsfähigkeit bejaht wird. Eine vom Sachverständigen vorgenommene Analyse der Motive und der Tat kann den Rechtspflegeorganen helfen, die richtige Entscheidung über das Vorliegen von unbedingtem oder bedingtem Vorsatz zu fällen. Der Täter muß beim bedingten Vorsatz in der Lage sein, auch die Möglichkeit gon Nebenfolgen zu erkennen. Handelt ein Täter z. B. bei einem Tötungsdelikt in einem erheblichen Affekt, so wird eventuell die Höhe des Affekts bei einem unbedingten Vorsatz die Voraussetzung des § 16 StGB nicht erfüllen. Dagegen kann bei einem bedingten Vorsatz (z. B. wenn der Täter beschuldigt wurde, ein Kind schwer geschlagen und dabei den Tod zwar nicht ängestrebt, sich aber damit bewußt abgefunden zu haben) unter den gleichen Bedingungen durchaus eine vermin-Zurechnungsfähigkeit bejaht werden./2/ Im Affekt ist die Möglichkeit, Nebenfolgen des Handelns zu erkennen, eher vermindert als dann, wenn die Folgen bewußt angestrebt werden.

Der Sachverständige kann den Rechtspflegeorganen auch bei der Beantwortung der Frage helfen, wieweit eine angebliche Erinnerungslosigkeit sowohl bei unbe-

.'2/ Zum Begriff des Affekts, zur Schuldproblematik beim Affekt und zur Beiziehung von Gutachten zur Beurteilung des Affekts vgl. Mörtl. "Schuldminderung durch außergewöhnliche Umstände", NJ 1969 S. 276 ff.: vgl. auch Szewcyk, "Die Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit", in: Medizinisch-Juristische Grenzfragen. Jena 1966. Heft 9. S. 40 ff.